

99001032134001

Ausfuhr von "grünen" Abfällen zur Verwertung innerhalb der EU beantragen

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1463-99001032134001/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001032134001
Leistungsbezeichnung I	Ausfuhr von "grünen" Abfällen zur Verwertung innerhalb der EU beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausfuhr von "grünen" Abfällen zur Verwertung innerhalb der EU beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) • Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)
Teaser	Für die grenzüberschreitende Ausfuhr (Verbringung) von "grünen Abfällen" zur Verwertung in Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) gelten Informationspflichten.
Volltext	<p>Für die grenzüberschreitende Ausfuhr (Verbringung) von "grünen Abfällen" zur Verwertung in Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) gelten Informationspflichten.</p> <p>Achtung: Wenn Sie "grüne Abfälle" in Nicht-EU-Länder ausführen möchten, sollten Sie sich direkt an die zuständige Behörde wenden. Lassen Sie sich dort über die geltenden Bestimmungen informieren.</p> <p>Für Abfälle der Gelben Abfallliste und alle anderen Abfälle, die zur Beseitigung bestimmt sind, muss immer ein Notifizierungsverfahren durchgeführt werden.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Entsorgungsvertrag zwischen Exporteur und Empfänger • ausgefülltes Formular "Versandinformationen"
Voraussetzungen	<p>Die Abfälle sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Verwertung bestimmt, • in der Grünen Abfallliste aufgeführt und • die Abfallmenge beträgt mehr als 20 Kilogramm.
Kosten	keine

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	<p>Sie müssen als Exporteur mit dem Empfänger der Abfälle einen Entsorgungsvertrag abschließen, der auch zur Rücknahme der Abfälle verpflichtet, falls die beabsichtigte Entsorgung nicht abgeschlossen werden kann oder die Verbringung illegal war. Den Vertrag müssen Sie Kontrollbehörden und der SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH auf Nachfrage übermitteln.</p> <p>Zusätzlich muss die Person, die die Verbringung veranlasst, vor jedem Abfalltransport das Formular "Versandinformationen" ausfüllen. Dieses muss der Transporteur beim Transport der Abfälle mitführen.</p> <p>Bei der Übernahme der Abfälle unterschreibt der Empfänger beziehungsweise der Betreiber der Entsorgungsanlage das Formular und verwahrt es. Die Person, die die Verbringung veranlasst, erhält eine Kopie davon.</p>
Bearbeitungsdauer	keine
Frist	<p>Die Formulare und Kopien davon müssen alle Beteiligten drei Jahre lang aufbewahren und auf Verlangen jederzeit vorlegen. Hinweis: Im Rahmen von Kontrollen und/oder Überwachungen können verschiedene Behörden, beispielsweise die zuständige Abfallrechtsbehörde oder die Polizei, die Vorlage der Dokumente verlangen.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Abfälle dürfen nur über bestimmte Zollstellen ein- und ausgeführt werden. Eine Liste aller infrage kommenden Zollstellen (pdf) finden Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.</p>
Rechtsbehelf	keiner
Kurztext	
Ansprechpunkt	

Modul

Sachverhalt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal
